



Sachstand

Vollzeitpflege in Pflegefamilien und betreutes Wohnen in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften

Vollzeitpflege in Pflegefamilien und betreutes Wohnen in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 110/21
Abschluss der Arbeit: 14. Januar 2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Anforderungen an die Pflegepersonen	5
2.3.	Verfahren und Anzahl der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen	8
2.4.	Vergütung	9
3.	Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften	11
3.1.	Definition und rechtliche Grundlagen	11
3.2.	Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis	12
3.3.	Vergütung	13

1. Vorbemerkung

Nach § 27 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹ hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Hilfe zur Erziehung kann in verschiedenen Formen, etwa als Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), in sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), durch die Bestellung eines Erziehungsbeistands oder Betreuungshelfers (§ 30 SGB VIII) oder die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) erfolgen.

Darüber hinaus bietet das Gesetz die Möglichkeit, dass Hilfe zur Erziehung in der Form geleistet wird, dass das Kind oder der Jugendliche bei einer anderen Familie (Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII) oder in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) untergebracht wird. Die vorliegende Arbeit befasst sich auftragsgemäß mit den Anforderungen an aufnehmende Familien im Rahmen der Vollzeitpflege und für sogenannte Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften als sonstigen betreuten Wohnformen.

2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

2.1. Rechtliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 S. 1 SGB VIII bedeutet die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht bei einer anderen Familie.² Der Begriff der Familie ist dabei weit zu verstehen und schließt Einzelpersonen, unverheiratete Paare und in größeren Haushaltsgemeinschaften lebende Personen mit ein.³ In zeitlicher Hinsicht kann die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII als eine befristete Erziehungshilfe oder, wenn eine zeitnahe Rückkehr in die Herkunftsfamilie ausgeschlossen scheint, als eine auf Dauer angelegte Lebensform ausgestaltet sein. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die zeitliche Perspektive der Pflegschaft sind das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie die Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Kinderlose Erwachsene oder Familien können Kinder im Rahmen der Vollzeitpflege aufnehmen. Die Vollzeitpflege kann dabei in rechtlicher Hinsicht als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33 S. 1, 27 Abs. 2 SGB VIII, als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen des § 35a SGB VIII, als Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder nach den §§ 53 ff. SGB VIII oder als Form der Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 33 SGB VIII gewährt werden. Darüber hinaus kann die Vermittlung in eine Vollzeitpflege

1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

2 Winkler, Jürgen, in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition, 1. Dezember 2021, SGB VIII, § 33 Rn. 4.

3 Tillmanns, Kerstin, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, 8. Aufl. 2020, SGB VIII § 33 Rn. 1.

auch nach einer Inobhutnahme gemäß §§ 42 bzw. 27, 33 SGB VIII oder aufgrund eines privaten Pflegeverhältnisses nach §§ 1688 ff. BGB erfolgen.

2.2. Anforderungen an die Pflegepersonen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes im Rahmen der Vollzeitpflege ist, dass die Pflegeperson zur Kindererziehung geeignet ist. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 44 SGB VIII die Aufnahme eines Kindes über Tag und Nacht ohne eine Erlaubnis möglich ist.⁴ Welche Eigenschaften eine Person mitbringen muss, um als geeignet zu gelten, definiert § 33 SGB VIII nicht. Jedoch lassen sowohl die Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendamt und Pflegeperson nach § 37 SGB VIII als auch die Regelungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erkennen, dass das Kindeswohl als wichtigstes Kriterium im Vordergrund stehen muss.⁵ Zu den Voraussetzungen zählen vor allem die Herstellung dauerhafter Lebensbedingungen für das Kind sowie normale Erziehungsbedingungen, beispielsweise ein einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersabstand zu den Pflegepersonen und Kontaktmöglichkeiten zu Gleichaltrigen.⁶ Ebenfalls zentral ist das Vorhandensein von für die Vollzeitpflege geeigneten Räumlichkeiten.⁷ Als weitere wichtige Kriterien für die Geeignetheit der Pflegeperson hat die Rechtsprechung die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern und Jugendamt zum Wohle des Kindes⁸ sowie .stabile wirtschaftliche Verhältnisse⁹ festgestellt.

Für die Ausgestaltung der konkreten Anforderungen für die Beurteilung der Geeignetheit pflegender Personen sind die Länder zuständig. Dies ergibt sich zum einen aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG)¹⁰ und zum anderen aus

-
- 4 Winkler, Jürgen, in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition, 1. Dezember 2021, SGB VIII, § 33, 5a; Einer Erlaubnis bedarf gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII beispielsweise nicht, wer im Rahmen der Hilfe zur Erziehung auf Vermittlung des Jugendamtes hin ein Kind oder einen Jugendlichen aufnimmt (Nr. 1), wer mit dem Kind oder dem Jugendlichen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist (Nr. 3) oder wenn die Dauer der Aufnahme nicht mehr als acht Wochen beträgt (Nr. 4).
 - 5 Nellissen, Gabriele in: Schlegel, Rainer / Voelzke, Thomas, juris PraxisKommentar SGB VIII, Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (jurisPK-SGB VIII), 2. Auflage, Stand: 11. März 2021, § 33 Rn. 58.
 - 6 Nellissen, Gabriele in: Schlegel, Rainer / Voelzke, Thomas, juris PraxisKommentar SGB VIII, Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (jurisPK-SGB VIII), 2. Auflage, Stand: 11. März 2021, § 33 Rn. 60.
 - 7 Nellissen, Gabriele in: Schlegel, Rainer / Voelzke, Thomas, juris PraxisKommentar SGB VIII, Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (jurisPK-SGB VIII), 2. Auflage, Stand: 11. März 2021, § 33 Rn. 64.
 - 8 So etwa Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 27 Februar 2018; Az. 6 A 323/16.
 - 9 Vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 30 September 2019, Az. 3 A 581/19.
 - 10 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

§ 49 SGB VIII, der die Zuständigkeit der Länder auf bundesgesetzlicher Ebene ausdrücklich feststellt. Diesem Auftrag folgend haben die meisten Länder Ausführungsgesetze zum SGB VIII erlassen, in denen sich einander ähnelnde Vorgaben dazu finden lassen, wann eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 2 SGB VIII zu versagen ist.¹¹ Damit wird zugleich indirekt festgelegt, unter welchen Umständen eine Pflegeperson als nicht mehr geeignet im Sinne des § 33 SGB VIII anzusehen ist. So bestimmt beispielsweise das Land Brandenburg in § 19 Abs. 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG Brandenburg)¹², dass eine Pflegeerlaubnis dann zu versagen ist, wenn

- „1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,*
- 2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,*
- 3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet ist,*
- 4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,*
- 5. ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,*
- 6. die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder Jugendlichen überfordert ist oder*
- 7. die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.“*

11 Vgl. beispielsweise für Bayern Art. 35 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, (GVBl. S. 942), für Brandenburg § 19 Abs.3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3), für Mecklenburg-Vorpommern § 19 Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - AGKJHG-Org) vom 23. Februar 1993 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVBl. S. 631), für Nordrhein-Westfalen § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG NRW) vom 12. Dezember 1990, GV. NW. 1990 S. 664, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), für das Saarland § 27 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG-Saarland) vom 9. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

12 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3).

Für das Saarland zählt § 27 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Saarland)¹³ größtenteils mit den Brandenburger Regelungen übereinstimmende Gründe auf. Die Handreichung Pflegekinderhilfe der Jugendämter und des Landesjugendamtes Saarland¹⁴ erläutert diese Vorgaben unter Verweis auf §§ 44 Abs. 2, 72a Abs. 1 SGB VIII näher und listet ausdrücklich „harte“ Ausschlussgründe¹⁵ auf. Darunter fallen relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können, die Zugehörigkeit zu einer konflikträchtigen weltanschaulichen Gruppierung mit prognostizierter Kindeswohlgefährdung, Suchterkrankungen, lebensverkürzende Erkrankungen oder eine finanzielle Notlage der Familie. Weitere Ausschlusskriterien können hiernach beispielsweise sein: Länger bestehende aktuelle oder vergangene erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern, psychiatrische Erkrankungen von Familienmitgliedern, ansteckende chronische Krankheiten oder solche mit schwerem Krankheitsverlauf, das Fehlen eines ausreichenden Einkommens oder eine Verschuldung, Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle sowie beratenden Institutionen und Personen, eine grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie oder fragliche Vorstellungen über Erziehung.¹⁶

In den Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege (AV-Pflege)¹⁷ des Landes Berlin wird in Abschnitt 3 Abs. 3 die Geeignetheit der Pflegeperson definiert. Diese soll erzieherische Kompetenz und Erfahrung besitzen, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit aufweisen, reflexions- und kooperationsfähig sein, in stabilen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen leben sowie strukturiert arbeiten können. Anhand welcher Kriterien diese Anforderungen überprüft werden sollen, ist in dem der Ausführungsvorschrift beigefügten Leitfaden zu entnehmen, der verpflichtend anzuwenden ist. Darüber hinaus müssen zukünftige Pflegepersonen an einer Pflegeelternschulung und regelmäßigen Weiterbildungen teilnehmen.

-
- 13 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - 14 Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Handreichung Pflegekinderhilfe der Jugendämter und des Landesjugendamtes Saarland, 2021, S. 15, abrufbar über https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/LJA_pflegekinderhilfe.pdf.
 - 15 Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Handreichung Pflegekinderhilfe der Jugendämter und des Landesjugendamtes Saarland, 2021, S. 15, abrufbar über https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/LJA_pflegekinderhilfe.pdf.
 - 16 Saarland, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Handreichung Pflegekinderhilfe der Jugendämter und des Landesjugendamtes Saarland, 2021, S. 15, abrufbar über https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/LJA_pflegekinderhilfe.pdf.
 - 17 Land Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_pflege.pdf.

Auch Hamburg hat in der Fachanweisung Pflegekinderdienst (PKD)¹⁸ einen Anforderungskatalog zur Eignungseinschätzung für Pflegeelternbewerber aufgestellt. Danach sollen die Bewerber anhand der Kriterien Alter, psychische und physische Gesundheit, geeigneter Wohnraum, soziales Umfeld, Sprachkenntnisse, zeitliche Ressourcen und weiterer Eigenschaften wie Belastbarkeit und der Bereitschaft, an Fortbildungen teilzunehmen, ausgewählt werden.

2.3. Verfahren und Anzahl der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen

Das Verfahren zur Zulassung und Auswahl einer Pflegeperson durch die zuständigen Behörden, in der Regel die Jugendämter, ist auf Landesebene geregelt.

In Berlin orientieren sich die Jugendämter beispielsweise bei der Auswahl von Pflegepersonen an den Fachlichen Standards Vollzeitpflege Berlin (FSV)¹⁹, die aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Berlin)²⁰ bestimmt worden sind. Hiernach sind mindestens fünf Gespräche mit jeweils mindestens zwei Fachkräften des Jugendamts inklusive Hausbesuchen vorgesehen. Zwingend vorgesehene Gesprächsinhalte sind ebenfalls den Fachlichen Standards Vollzeitpflege zu entnehmen.²¹ Es sind so viele Gespräche durchzuführen, wie notwendig sind, bis alle erforderlichen Informationen vorliegen. Am Ende des Bewerbungsprozesses müssen dem Jugendamt persönliche Daten der Pflegeelternbewerber, aktuelle Führungszeugnisse, Atteste über die gesundheitliche Eignung, eine Schweigepflichterklärung, eine Anmeldung zur Pflegeelternschulung, sowie ein Eignungsbericht, der auf Grundlage der Gespräche und des Hausbesuchs erstellt wurde, vorliegen.²² Personen, die erstmalig ein Kind in

-
- 18 Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Fachanweisung Pflegekinderdienst vom 24. März 2019, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/content-blob/3540564/6f86871c38dba079ee994c89b3090a1e/data/fachanweisung-pflegekinderdienst.pdf>.
- 19 AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin, Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin (FSV), abrufbar über <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>.
- 20 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Berlin) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134).
- 21 FSV, Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekindes, Papier Nr. 1-01, abrufbar über <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>.
- 22 FSV, Checkliste, Papier Nr. 1-08, abrufbar über <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>.

Vollzeitpflege aufnehmen, müssen eine Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung²³ erwerben. Darüber hinaus müssen sie sich verpflichten, auf Basis der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen regelmäßig an Fortbildung und begleitender Beratung teilzunehmen.²⁴ Rechte und Pflichten der Pflegeeltern werden schließlich in einem Pflegevertrag geregelt, § 29 Abs. 2 AG KJHG Berlin.

Eine Höchstanzahl für die Aufnahme von Pflegekindern ist im SGB VIII nicht festgelegt. In einigen Bundesländern sollen im Regelfall maximal drei Kinder oder Jugendliche betreut werden, so etwa in Berlin²⁵ oder Bayern.²⁶ Einige Bundesländer erlauben im Ausnahmefall die Aufnahme von bis zu fünf Kindern oder Jugendlichen.²⁷ Andere legen die Obergrenze generell bei fünf Pflegekindern pro Pflegestelle fest.²⁸

2.4. Vergütung

Nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 33 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, der die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst. Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regeln landesrechtliche Vorschriften. Als Orientierung können

23 Rundschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 4 / 2004 „Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“, abrufbar über https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/jugend-rundschriften_nr_4_2004.pdf.

24 Land Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, Abschnitt 3 Abs. 4, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_pfleger.pdf.

25 Land Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, Abschnitt 3 Abs. 5, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_pfleger.pdf.

26 Vgl. Art. 35 Satz 2 Nr. 2 AGSG.

27 Vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 AG-KJHG NRW.

28 Vgl. § 13 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, GVBl. 2006, 698.

den Ländern etwa die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. dienen. Dieser empfahl als Unterhalt für das Jahr 2021 je nach Alter zwischen 571 und 722 Euro sowie eine Erziehungs- und Pflegepauschale von 249 Euro.²⁹

Die tatsächlich geleistete Vergütung unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark. Während sie etwa in Bayern³⁰ (538 bis 798 Euro für den Sachaufwand und 350 Euro für Pflege und Erziehung) oder Nordrhein-Westfalen³¹ (602 bis 837 Euro für den Sachaufwand und 286 Euro für Pflege und Erziehung) deutlich über den genannten Empfehlungen liegt und etwa in Bremen³², Hessen³³, Niedersachsen³⁴ und Sachsen-Anhalt³⁵ der empfohlene Betrag vergütet wird, liegt die Vergütung in Berlin³⁶ (399 bis 564 Euro für Sachaufwand und 300 Euro für Pflege und Erziehung) sowie etwa im Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern³⁷

-
- 29 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2021, 16. September 2020, abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-13-20_pauschalbetrage_vollzeitpflege.pdf.
- 30 Bayerischer Landkreistag / Bayerischer Städtetag, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII, gültig ab dem 1. Januar 2021, abrufbar unter https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/2_55_empfehlungen_zur_vollzeitpflege_nach_dem_sgb_viii_2021_-_a1.pdf.
- 31 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie / LVR-Landesjugendamt Rheinland / LVR-Fachbereich Jugend, Rundschreiben 43/1/2021 – Finanzielle Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen hier: Erhöhung der materiellen Aufwendungen (Pflegegeld) Erhöhung des Erziehungsbeitrages (Erziehungsbeitrag) vom 2. März 2021, abrufbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/hilfe_zur_erziehung_1/erziehungshilfe/Rundschreiben_43.1.2021_Vollzeitpflege_2021_Internet.pdf.
- 32 Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2020 vom 1. Juli 2020, Brem.Abl. 2020, S. 820, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2021 (Brem.Abl. 2021, S. 783).
- 33 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass), StAnz. 2019, S. 596, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.06.2021 (StAnz 2021, S. 931).
- 34 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld), Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 29. März 1996, Nds. MBl. 1996 Nr. 15, S. 593, zuletzt geändert durch Runderlass vom 08. November 2021 (Nds. MBl. 2020 Nr. 48, S. 1754).
- 35 Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Bekanntmachung der Beträge der laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege nach den §§ 5 und 6 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung für das Jahr 2021 vom 30. November 2020, GVBl. LSA 2020, 694.
- 36 Letzte Anpassung im Jahr 2012, vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020) zum Thema: Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege und Antwort vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020), Drs. 18/25385.
- 37 Neufassung der Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII, In Kraft getreten am 1. Januar 2020, abrufbar unter https://www.kreis-vg.de/media/custom/3079_1173_1.PDF?1578642157.

(504 bis 638,10 Euro für den Sachaufwand und 220,50 Euro für Pflege und Erziehung mit einer jährlichen Erhöhung um 1,5 Prozent ab dem Jahr 2021) deutlich unterhalb dieser Werte.

3. Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

3.1. Definition und rechtliche Grundlagen

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften sind Teil der Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII. Sie dienen der Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten und fördern so Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Die Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII stellt die intensivste Form der pädagogischen Intervention dar. Dennoch soll ihr, so die Kommentarliteratur, nicht die Funktion einer ultima ratio am Ende einer Kette von Versuchen mit allen anderen Möglichkeiten zukommen, sondern sie könne im Einzelfall die einzig geeignete und notwendige Hilfeform zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sein.³⁸ Die Entscheidung über die angemessene Hilfeart sei jeweils individuell unter Berücksichtigung aller Faktoren des sozialen Umfelds zu treffen und hänge vom vorhandenen institutionellen Angebot ab. Während sich die Aufgaben der Heimerziehung aus Sozialisations- und Erziehungsdefiziten ableiteten, richtete sich die Indikation für die Heimerziehung jedoch nach den jeweils realen Möglichkeiten zur Lösung dieser Aufgaben.³⁹ Es sei festzustellen, dass die Situation in der Herkunftsfamilie häufig durch eine besonders hohe Problemverdichtung geprägt sei. Insbesondere sozial-strukturelle Verhältnisse und Entwicklungen, die die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien entscheidend beeinflussen, wie Arbeitslosigkeit Jugendlicher und Erwachsener, das Aufwachsen in einer Ein-Eltern-Familie, Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt und die familiäre Wohnsituation führten dazu, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht mehr verlässlich oder angemessen gewährleisten können oder die Kinder sich diesen unübersichtlichen, gelegentlich unberechenbaren und subjektiv belastenden familiären Bedingungen nicht länger aussetzen könnten.⁴⁰ Gerade für Kinder ab etwa zehn Jahren sowie für Jugendliche gebe es zudem häufig meist zu wenige bereite und geeignete Pflegefamilien und -stellen.⁴¹

Nach der Definition des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Nordrhein-Westfalen lebt in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft (SPLG) eine pädagogische Fachkraft mit bis zu zwei jungen Menschen gemeinsam in einem Haushalt.⁴² SPLG dienen hiernach überwiegend der längerfristigen Unterbringung junger Menschen. Die Fachkraft betreut Kinder und Jugendlichen in einem familienanalogen Rahmen mit einem Mindestbetreuungsschlüssel von einer Fachkraft für

38 Wiesner, Reinhard, in: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 34, Rn. 33.

39 Wiesner, Reinhard, in: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 34, Rn. 38.

40 Wiesner, Reinhard, in: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 34, Rn. 39.

41 BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 34, Rn. 2.

42 Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen, SPLG – Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften Grundlagen und Standards, 2. Auflage, Juni 2020, S. 2, abrufbar unter https://www.paritaet-nrw.org/fileadmin/user_upload/Bilder/05_Rat_und_Tat/03-Veroeffentlichungen/Broschueren/SPLG-Neuaufgabe-2020.pdf.

zwei betreute Personen. SPLG stellen einen dezentralen Bestandteil einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und sind damit Teil der stationären Erziehungshilfe.

Der jeweilige Träger benötigt für die Heimerziehung grundsätzlich eine Erlaubnis. Strittig war jedoch über längere Zeit, ob familienähnliche Betreuungsformen wie die sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII als Vollzeitpflegestelle oder nach § 45 SGB VIII als Einrichtung benötigen.⁴³ Mit der Einführung des § 45a SGB VIII im Juni 2021 ist dies nunmehr klargestellt worden. Danach sind familienähnliche Betreuungsformen dann Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine Einrichtung eingebunden sind. Eine solche Einbindung liegt der Kommentarliteratur zufolge immer dann vor, wenn die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung und das Personalmanagement von der übergeordneten Einrichtung verantwortet werden.⁴⁴

Dies ist bei SPLG der Fall. Der Jugendhilfeträger verantwortet gegenüber dem Jugendamt und den Eltern die fachliche Arbeit; er ist Inhaber der Betriebserlaubnis und hat Wohl und Schutz der Kinder zu gewährleisten. Er ist dafür verantwortlich, dass das vorgelegte Konzept umgesetzt wird und trägt die Personalverantwortung für die eingesetzten Fachkräfte. Die SPLG bedarf also einer Erlaubnis als Betrieb im Sinne von § 45 SGB VIII.

3.2. Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Die Erlaubnis ist nach § 45 Absatz 2 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Das ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII dann der Fall, wenn die Zuverlässigkeit des Trägers gegeben ist, die Ausstattung der Einrichtung dem Zweck und der Konzeption entspricht, die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt und ein gesundheitsförderndes Umfeld kreiert wird, die medizinische Betreuung sichergestellt wird und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die Betriebserlaubnis wird auf Antrag des Trägers erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Vorzulegen sind nach § 45 Abs. 3 SGB VIII die Konzeption der Einrichtung, aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals. Über die Erteilung der Betriebserlaubnis entscheidet der überörtliche Träger der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII durch Verwaltungsakt. Die Betriebserlaubnis wird einrichtungsbezogen erteilt, das heißt, dass für jede SPLG eine eigene Betriebserlaubnis vorliegen muss. Mit der Betriebserlaubnis wird die vom Träger vorgelegte Konzeption genehmigt.⁴⁵

43 BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 45a.

44 BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 45a Rn. 13.

45 VGH München, Beschluss vom 24. Juli 2017, Az. 12 CE 17.704.

3.3. Vergütung

Die Vergütung erfolgt im Verhältnis zwischen den Ländern und dem Träger der Einrichtung nach der sogenannten Entgeltfinanzierung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII.⁴⁶ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 78b Abs. 1 SGB VIII zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, „*wenn mit dem Träger der Einrichtungen oder seinem Verband Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind*“, der Inhalt dieser Vereinbarungen wird durch die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene in Rahmenverträgen festgelegt, § 78e Abs. 1 SGB VIII.

Wie das Beschäftigungsverhältnis zwischen Träger der Jugendhilfe und pädagogischer Fachkraft ausgestaltet wird, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 3. April 2019⁴⁷ steht als Arbeitnehmern angestellten pädagogischen Fachkräften auch für Bereitschaftszeiten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns zu.

46 Winkler, Jürgen, in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition, 1. Dezember 2021, SGB VIII, § 34 Rn. 22.

47 Arbeitsgericht Dortmund, Urteil vom 3. April 2019, Az. 1 Ca 2631/18.